



## **Zuwendungskriterien des Projekts**

### **„Nachhaltiges technisches Empowerment von Fachberatungsstellen und Frauenhäusern in der Corona-Pandemie“ (Hilfesystem 2.0)**

**- Fassung vom 10.11.2021 -**

#### **1. Ziel und Rechtsgrundlagen des Projekts**

##### **1.1 Ziel der Förderung**

In der Corona-Krise zeigt sich bei der technischen Ausstattung, bei der erforderlichen Qualifizierung der Mitarbeiter\_innen und für qualifizierte Sprachmittlung ein hoher ungedeckter Sonderbedarf, um die Unterstützung und Beratung gewaltbetroffener Frauen und deren Kinder in Pandemiezeiten sicherzustellen. Dieser kann vielfach von den Einrichtungen des Hilfesystems nicht geleistet werden, die ohnehin aufgrund von Ressourcenmangel nicht kostendeckend arbeiten können.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) stellt mit der Finanzierung des Projekts „Hilfesystem 2.0“ Mittel bereit, um die Anpassung des Hilfesystems an die Corona-Krise nachhaltig zu unterstützen.

Das Projekt zielt somit auf eine verbesserte technische Ausstattung von Frauenhäusern und Fachberatungsstellen für die digitalen Herausforderungen durch die Corona-Pandemie und die dafür erforderliche Qualifizierung der Mitarbeiter\_innen sowie Dolmetschleistungen für die Beratung gewaltbetroffener Frauen und Mädchen.

Insgesamt stehen für die Förderung von Corona-bedingten Bedarfen im Rahmen des Projekts „Hilfesystem 2.0“ ca. 4 Mio. Euro zur Verfügung. Von dem Budget sind auch die Verwaltungsausgaben zu bestreiten.

##### **1.2 Rechtsgrundlagen**

Das Projekt wird vom BMFSFJ im Rahmen des Bundesprogramms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ gefördert und durch Frauenhauskoordinierung e.V. (FHK) umgesetzt.



Das BMFSFJ hat für die Umsetzung eine Zuwendung an FHK bewilligt. Die Förderung erfolgt auf Grundlage des Haushaltsgesetzes.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. FHK entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der bereitgestellten Bundesmittel. Einmal gewährte Zuwendungen führen weder dem Grunde noch der Höhe nach zu einem Rechtsanspruch auf eine künftige Förderung.

Die folgenden Zuwendungskriterien regeln die Erfüllung des genannten Projektziels. Diese Kriterien wurden mit Vertreter\_innen von FHK, dem Bundesverband Frauennotrufe und Frauenberatungsstellen e.V. (bff) und der Zentralen Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser (ZIF) entwickelt und mit dem BMFSFJ abgestimmt.

## **2. Empfänger\_innen der Zuwendung**

Die Zuwendung beantragen können Träger\_innen von Frauenhäusern, Frauenschutzwohnungen und Fachberatungsstellen mit einem Schwerpunkt zu Gewalt gegen Frauen und Mädchen (z. B. Frauenberatungsstellen, Frauennotrufe, Beratungsstellen zu sexualisierter Gewalt und Interventionsstellen).

Als Zuwendungsempfänger\_innen kommen nichtstaatliche Organisationen (juristische Personen des Privatrechts) und öffentliche Träger\_innen (juristische Personen des öffentlichen Rechts) in Betracht, die Aufgaben im Hilfesystem für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder wahrnehmen.

Die Träger\_innen müssen organisiert sein bei

- Frauenhauskoordinierung e.V. (FHK),
- Bundesverband Frauennotrufe und Frauenberatungsstellen e.V. (bff),
- Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser (ZIF),
- Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V. (KOK),

oder

- Träger\_innen weiterer Frauenhäuser, Frauenschutzwohnungen und Fachberatungsstellen mit dem Schwerpunkt Gewalt gegen Frauen und Mädchen sein, die eine regelmäßige Förderung von Ländern und/oder Kommunen erhalten.



Jede\_r Träger\_in kann für jede seiner\_ihrer Einrichtungen Fördermittel bis zu den wie folgt maximalen Fördersummen beantragen.

Im Projektstrang I konnten im ersten Antragsverfahren mit der Frist zum 15.01.2021 Fördermittel in Höhe von bis zu 6.000 Euro beantragt werden. In einer zweiten Förderwelle mit der Frist zum 15.01.2022 können neue Anträge für zusätzliche Fördermittel in Höhe von bis zu 6.000 Euro pro Einrichtung gestellt werden.

Im Projektstrang II können mit der Frist zum 31.03.2022 Anträge gestellt werden, wenn die maximale Fördersumme pro Einrichtung in Höhe von 6.000 Euro bisher noch nicht ausgeschöpft wurde.

### **3. Gegenstand der Zuwendung**

Die beantragten Zuwendungen müssen sich aus einem Sonderbedarf durch die Corona-Pandemie ergeben. Das Hilfesystem soll sich mittels des Projekts „Hilfesystem 2.0“ an solche Herausforderungen, die mit Krisensituationen im Allgemeinen und mit Pandemiesituationen im Besonderen einhergehen, durch nachhaltiges technisches Empowerment und die dafür erforderliche technische Ausstattung, Qualifizierung der Mitarbeiter\_innen sowie Dolmetschleistungen für die Beratung gewaltbetroffener Frauen und Mädchen anpassen können. Dabei ist zu beachten, dass keine Zuwendungen für Regelfinanzierungen des Hilfesystems beantragt werden können und dass der Corona-bedingte Sonderbedarf bei der Antragstellung jeweils begründet werden muss.

#### Zuwendungsfähig sind im Projektstrang I Technik:

- Anschaffungen zur Verbesserung der technischen Ausstattung in Frauenhäusern, Frauenschutzwohnungen und Fachberatungsstellen, die aufgrund der Corona-Pandemie notwendig sind

Als technische Ausstattung kann insbesondere Folgendes beantragt werden: PCs, Notebooks/Tablets, Bildschirme, Verbindungskabel, Lizenzen für Softwareprogramme und moderne Betriebssysteme, leistungsfähige Telefone und Telefonanlagen, Ausrüstungen für Videokonferenzen (wie Webcam, Headset und Mikrofon), leistungsfähige Internetzugänge (wie WLAN-Router und -Verstärker, LAN-Kabel), Drucker (mit Scan- und Kopierfunktion), Beamer/Whiteboards, Digitalkameras, externe Festplatten und USB-Sticks, Einrichtung einer Serverstruktur im PC-Netzwerk (z. B. VPN), Smartphones (für Mitarbeiter\_innen und als Leihgabe für Frauen und deren Kinder,



insbesondere wenn diese von digitaler Gewalt betroffen sind), Kosten für Telefon- und Internet- sowie Smartphone-Verträge und IT-Installationen.

Zuwendungsfähig sind im Projektstrang II Dolmetschung/Fortbildung:

- Ausgaben für Maßnahmen zur Qualifizierung der Mitarbeiter\_innen für die digitalen Herausforderungen durch die Corona-Pandemie (Fortbildung)

Zu Qualifizierungsmaßnahmen zur Unterstützung für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder zählen beispielsweise Trainings, Weiterbildungen und Qualifizierungen für Fachpersonal in Frauenhäusern und Fachberatungsstellen, das Kontakt zu gewaltbetroffenen Frauen und deren Kindern hat.

In folgenden Bereichen können Fortbildungen insbesondere durchgeführt werden: Telefonische Beratung bzw. Onlineberatung (Chat und Video), Einsatz von Videokonferenzsystemen und E-Learning-Programmen, Einsatz von Social Media und Websites, Organisation von digitalen Veranstaltungen sowie Datenschutz und Datensicherheit.

- Honorare für die Nutzung professioneller Dolmetschdienste für die Unterstützung und Beratung von gewaltbetroffenen Frauen und Mädchen während der Corona-Pandemie (Dolmetschung)

Es können Mittel für Dolmetschungen beantragt werden, um bei Beratungs- und Unterstützungsprozessen von Klient\_innen, die Corona-bedingt nicht mehr Face-to-Face stattfinden können, eine qualifizierte Sprachmittlung zu gewährleisten. Laiendolmetscher\_innen, die sonst häufig Dolmetschungen im Hilfesystem übernehmen, verfügen meist nicht über wichtige spezifische Kompetenzen für das Dolmetschen im Rahmen von Video- und Telefonkonferenzen. Für die Dolmetschleistungen soll auf professionelle und zum Thema Gewalt gegen Frauen und Mädchen besonders qualifizierte Anbieter\_innen zurückgegriffen werden.

Bei den Dolmetschleistungen können insbesondere Fremdsprachen, Blindenschrift, Gebärdensprache und Leichte Sprache berücksichtigt werden. Es ist zu beachten, dass die beantragten Maßnahmen keine regelmäßige finanzielle Förderung von Ländern und Kommunen ersetzen dürfen und bis zum 31.07.2022 abgeschlossen sein müssen.

Auch für die Gestaltung und technische Umsetzung von barrierearmen Websites, Social-Media-Accounts und Materialien für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit können Mittel beantragt werden, wenn dies Corona-bedingt begründet werden kann.



#### **4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendung besteht in der Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Zuwendung wird auf Ausgabenbasis als Projektförderung in Höhe von mindestens 1.000 Euro bis zur maximal möglichen Höhe von 18.000 Euro in Form der Anteilfinanzierung gewährt. Dabei können im Projektstrang I maximal 6.000 Euro im ersten Vorhabenzeitraum bis 31.03.2021 und zusätzlich maximal 6.000 Euro im zweiten Vorhabenzeitraum bis 31.03.2022 pro Einrichtung beantragt werden. Im Projektstrang II können maximal 6.000 Euro im Vorhabenzeitraum bis zum 31.03.2022 pro Einrichtung beantragt werden.

Die Förderung setzt voraus, dass die Antragsteller\_innen finanzielle Eigen- oder Drittmittel in Höhe von mindestens 10 % (für technische Ausstattung) bzw. 20 % (für Dolmetschung/Fortbildung) der bewilligten Ausgaben in das Vorhaben einbringen.

Der Vorhabenbeginn ist im Projektstrang I frühestens zum 01.01.2022 möglich. Förderungen für technische Ausstattungen können sich bis zum 31.03.2022 erstrecken. Die Ausgaben für die technische Ausstattung müssen insofern bis zum 31.03.2022 belegmäßig entstanden sein.

Der Vorhabenbeginn ist im Projektstrang II frühestens zum 15.07.2021 möglich. Förderungen für Fortbildungen und Dolmetschdienste können sich bis zum 31.07.2022 erstrecken.

#### **5. Ablauf des Zuwendungsverfahrens**

##### **5.1 Antrag**

Für die Förderung ist ein schriftlicher Antrag bei der mit der zuwendungsrechtlichen Begleitung von FHK beauftragten Stelle (Gesellschaft für soziale Unternehmensberatung mbH – gsub) einzureichen: gsub mbH, Hilfesystem 2.0, Kronenstraße 6, 10117 Berlin.

Für die Antragstellung sind verbindlich die seitens der gsub mbH über das Web-Portal ProDaBa bereitgestellten Online-Formulare zu nutzen. Die Antragstellung erfolgt durch Träger\_innen der Frauenhäuser, Frauenschutzwohnungen und/oder Fachberatungsstellen. Antragsberechtigt sind die unter Nr. 2 dieser Zuwendungskriterien aufgeführten juristischen Personen.

Dem Antrag sind eine Ausgaben- und Einnahmenkalkulation für die beabsichtigten technischen Anschaffungen, Fortbildungsmaßnahmen und/oder Dolmetschdienste beizufügen. Der\_Die



Antragsteller\_in muss dem Antrag eine Erklärung beifügen, mit der er\_sie versichert, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde.

Anträge für die Finanzierung von technischer Ausstattung können bis zum 15.01.2022 (Posteingang) und Anträge für die Finanzierung von Qualifizierungsmaßnahmen und/oder Honoraren für Dolmetschdienste können bis zum 31.03.2022 (Posteingang) übermittelt werden. Aus einem fristgemäßen Antragseingang kann jedoch nicht auf eine generelle Bewilligung geschlossen werden (vgl. Windhundprinzip unter Punkt 5.2).

## **5.2 Auswahl- und Entscheidungsverfahren**

Über die Anträge entscheidet FHK nach erfolgter Antragsprüfung durch die gsub mbH. Aufgrund der kurzen Projektlaufzeit und der Höhe der zur Verfügung stehenden Fördermittel wird bei der Antragstellung das ‚Windhundprinzip‘ gelten. Das bedeutet, dass die Anträge in der Reihenfolge ihres Eingangs geprüft und bewilligt bzw. ggf. abgelehnt werden.

FHK schließt mit dem\_der Antragsteller\_in pro Antrag einen Zuwendungsvertrag.

## **5.3 Zwischen- und Verwendungsnachweis**

Der Verwendungsnachweis ist abweichend von Nr. 6.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung spätestens zwei Monate nach Vorhabenende einzureichen.

Für überjährige Vorhaben (2021/2022) ist zudem ein Zwischennachweis für 2021 zu erstellen. Für den Zwischen- und Verwendungsnachweis sind verbindlich die seitens der gsub mbH über das Web-Portal ProDaBa bereitgestellten Online-Formulare zu nutzen.

Das BMFSFJ und seine Beauftragten, das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA), der Bundesrechnungshof und von diesen Stellen mit der Prüfung Beauftragte sind berechtigt, die Verwendung der Mittel zu überprüfen.

## **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage des Haushaltsgesetzes, des Weiterleitungsvertrags und dieser Zuwendungskriterien.



## 7. Datenschutz

Die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), sind im Rahmen der Umsetzung zu berücksichtigen. Erhobene personenbezogene Daten sind zum frühestmöglichen Zeitraum zu anonymisieren. FHK kann jederzeit ohne Einhaltung einer Frist den Zuwendungsvertrag kündigen, wenn ein nicht unerheblicher Verstoß gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen festgestellt wird.

Gefördert vom:



Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend